

Aus dem Vereinsrecht:

Prüft die Vereinsbehörde bei einer mitgeteilten Statutenänderung die gesamten Statuten?

Die Vereinsbehörde prüft konkret das, was im Rahmen einer Statutenänderung geändert wird. Sofern daher nur Teile der Statuten betroffen sind, wird die Vereinsbehörde auch nur die Änderung dieser Teile der Statuten prüfen. Die Vereinsbehörde kann und darf nur die konkrete Änderung prüfen, da alles andere ja bereits rechtlich gilt und von der Behörde im Nachhinein nicht beanstandet werden kann. Anders ist der Fall gelagert, wenn die gesamten Statuten überarbeitet und geändert werden, hier wird die Vereinsbehörde die Statuten zur Gänze prüfen. Daher ist es wichtig, bei der Mitteilung der beschlossenen Statutenänderung der Vereinsbehörde genau zu sagen, in welchem Punkt bzw. in welchen Punkten der Statuten die Änderungen stattgefunden haben.

Gibt es Mindestanforderungen der Protokollführung bei einer Mitgliederversammlung und wie lange müssen Wahlunterlagen aufbewahrt werden?

Nachdem das Vereinsgesetz keine verpflichtende Protokollführung während einer Mitgliederversammlung vorsieht, findet sich auch keine Regelung über den Mindestinhalt eines derartigen Protokolls. Gleiches gilt für die Aufbewahrungsfristen von Wahlunterlagen, auch hier findet sich keine Frist im Vereinsgesetz. Daher sind in beiden Fällen die entsprechenden Statutenregelungen – falls vorhanden – maßgebend.

Es ist zweckmäßig, eine Mitgliederversammlung zu protokollieren und die im Rahmen dieser Versammlung abgehandelten Tagesordnungspunkte sowie die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder festzuhalten. Bei wichtigen Themen, wie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, ist eine detaillierte Protokollierung zu empfehlen.

Bei der Aufbewahrung von Wahlunterlagen ist es im Allgemeinen ratsam, die Wahlunterlagen zumindest für ein Jahr aufzubewahren. Sollte die Wahl angefochten werden, so ist eine Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Streits jedenfalls zu empfehlen.

Der Vereinssitz soll verlegt werden, was ist zu beachten?

Wo ein Verein seinen Sitz hat, regeln die Statuten. Wenn der Vereinssitz beispielsweise von Innsbruck nach Wien verlegt werden soll, müsste die nächste Generalversammlung eine Statutenänderung beschließen. Achtung! Eine nicht durch entsprechende Statutenänderung gedeckte Sitzverlegung ist rechtswidrig und letztlich ein Auflösungsgrund. Die Adressänderung und die Statutenänderung sind der (bisher) zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die für die Sitzverlegung zuständige Vereinsbehörde wäre in unserem Beispiel die Landespolizeidirektion Tirol. Nach der Sitzverlegung ist die Landespolizeidirektion Wien die zuständige Vereinsbehörde. Die ZVR-Nummer oder die Steuernummer ändern sich durch die Verlegung des Vereinssitzes nicht.

Auf was muss ich achten, wenn ich als Vorstandsmitglied meinen Rücktritt erkläre?

Grundsätzlich richtet sich die Form des Rücktritts nach den Vereinsstatuten. In der Regel enthalten die Vereinsstatuten die Bestimmung, dass der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds dem (verbleibenden) Vorstand (schriftlich) bekanntzugeben ist. Auch wenn die Statuten zur Form des Rücktritts schweigen, reicht die Erklärung des Rücktritts des Vorstandsmitgliedes gegenüber den verbleibenden Vorstandsmitgliedern aus.

Die Bestimmung, die sich oft in den Statuten findet, wonach der Rücktritt erst mit der Wahl oder Kooptierung eines neuen Mitglieds wirksam wird, ist als nichtig zu betrachten. Ein Vorstandsmitglied kann daher jederzeit seinen Rücktritt erklären. Problematisch kann der Rücktritt nur werden, wenn er zur "Unzeit" erfolgt, also dem Verein durch den Rücktritt ein Schaden entsteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Vorstandsmitglied während laufender Vertragsverhandlungen zurücktritt und der Vertragsabschluss dadurch scheitert. In einem solchen Fall könnte das Vorstandsmitglied für den Schaden haftbar werden.

In der Regel empfiehlt es sich, den anderen Mitgliedern des Leitungsorgans den geplanten Rücktritt anzukündigen und gleichzeitig anzubieten, für eine gewisse Zeit das Amt weiter auszuüben. Damit haben die übrigen Mitglieder des Leitungsorgan genügend Zeit einen Ersatz für das Vorstandsmitglied zu finden und – sofern die Statuten das Recht der Kooptierung vorsehen – das neue Mitglied zu kooptieren.

Eine Information als Service der Vereine. Medieninhaber: Dr. Thomas Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien / Telefon (43 - 1) 521 75 - 0 / www.h-i-p.at